

§217 a  
**Androhung von Gewaltakten  
 und Vortäuschung einer Gemeingefahr**

**Wer die öffentliche Ordnung durch Androhung von Sprengungen, Brandlegungen oder anderen Gewaltakten oder dadurch gefährdet, daß er das Vorliegen einer Gemeingefahr vortäuscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.**

1. Diese Strafbestimmung dient dem strafrechtlichen Schutz vor Handlungen, die häufig zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen und andere schädliche Auswirkungen haben, weil sie in der Regel aufwendige Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen nach sich ziehen, die zu notwendigen Eingriffen in geordnete Lebens- und Sachabläufe führen.

2. Die **Begehungsweise** besteht in
- der **Androhung** von Sprengungen, Brandlegungen oder anderen den erstgenannten Handlungen in der Gewichtung entsprechenden Gewaltakten, wobei unter Androhung die ernstzunehmende Ankündigung einer der im Gesetz aufgeführten Handlungen zu verstehen ist. Der Täter braucht nicht den Willen zur Verwirklichung der Drohung zu haben, es genügt, den Eindruck der Ernsthaftigkeit hervorrufen zu wollen,
  - der **Vortäuschung** einer Gemeingefahr,

die darin besteht, daß Tatsachen vorge spiegelt werden, welche geeignet sind, die Annahme einer Gemeingefahr im Sinne von § 192 StGB zu begründen. Die Androhung oder Vortäuschung ist nicht nur dann strafbar, wenn sie gegenüber den Sicherheitsorganen erfolgt, weil sich aus dem Charakter der angedrohten Handlungen bzw. vorgetäuschten Tatsachen ergibt, daß auch andere Adressaten, Sicherheitsorgane in Anspruch nehmen.

3. Die im Gesetz beschriebenen Handlungen müssen zu einer **Gefährdung** der öffentlichen Ordnung geführt haben. Das ist allerdings in der Regel bereits zu bejahen, wenn sie zu Maßnahmen oder Vorkehrungen der Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit geführt haben.

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Bei staatsfeindlicher Zielstellung vgl. § 106 Abs. 1 Ziff. 2, erste Alternative.

§218  
**Zusammenschluß zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele <sup>123</sup>**

(1) Wer eine Vereinigung oder Organisation bildet oder gründet oder einen sonstigen Zusammenschluß von Personen herbeiführt, fördert oder in sonstiger Weise unterstützt oder darin tätig wird, um gesetzwidrige Ziele zu verfolgen, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe vorgesehen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rädelsführer werden mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

**Anmerkung:** Eine andere unbefugte Gründung oder Förderung der Tätigkeit von Vereinigungen ohne gesetzwidrige Zielstellung kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.